



**Botschaft
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

110459 / 581.01

Interpretation zum städtischen Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Auftrag Vorberatungskommission ALÜ 2.1)

Antrag

1. Vom Bericht zur Interpretation zum städtischen Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (RB 551) wird Kenntnis genommen.
2. Der gleichnamige Auftrag der Vorberatungskommission ALÜ 2.1, überwiesen am 15. Dezember 2016, wird als erledigt abgeschrieben.

Zusammenfassung

Die geltende Bestimmung im Wirtschaftsförderungsgesetz, wonach der Leiter der Kontaktstelle Wirtschaft bei den städtischen Dienststellen Auskünfte einholen und Aufträge erteilen kann, war im Rahmen ihrer Entstehung nicht unbestritten. Sie entspricht jedoch dem politischen Willen und lässt keinen Spielraum für Interpretationen offen. Da es sich bei der städtischen Wirtschaftsförderung um eine neue Aufgabe handelt, konnten in der Praxis erst wenige Erfahrungen gesammelt werden. Je nach Komplexität des Einzelfalls schlägt der Stadtrat ein abgestuftes Verfahren vor. Bei umfangreicheren Vorhaben hat er zudem mit dem Projektauftrag einen formellen Prozess etabliert, der die Kompetenzen klar regelt.





Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Gesetz über die Förderung der Wirtschaft vom 11. März 2012 (RB 551)

Der Auftrag der Vorberatungskommission ALÜ 2.1 bezieht sich auf Abs. 3 von Art. 3 des städtischen Wirtschaftsförderungsgesetzes (Kontaktstelle):

"Die Kontaktstelle hat das Recht, von anderen städtischen Dienststellen Auskünfte über hängige Verwaltungsverfahren einzuholen und verwaltungsinterne Aufträge zu erteilen."

1.2 Auftrag der Vorberatungskommission zu ALÜ 2.1

In ihrem Schlussbericht hält die Vorberatungskommission folgendes fest:

"Das Gesetz über die Förderung der Wirtschaft hält in Art. 3 auch die Aufgaben der städtischen Kontaktstelle für Anliegen der Wirtschaft fest. Allerdings treten bei der konkreten Anwendung Schwierigkeiten auf, weshalb die VBK eine Interpretation des geltenden Gesetzes wünscht, welche die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis vereinfacht. Die VBK beantragt dem Gemeinderat, den Stadtrat mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Botschaft zu beauftragen. Die VBK geht davon aus, dass mit der Umsetzung der Massnahme ein grosser Nutzen für die Stadt Chur resultiert."

1.3 Materialien zu Art. 3 Abs. 3 Wirtschaftsförderungsgesetz (RB 551)

Die geltende Fassung von Art. 3 Abs. 3 des Wirtschaftsförderungsgesetzes wurde durch die Vorberatungskommission eingefügt. Der damalige Stadtrat wandte sich erfolglos gegen diese Bestimmung. Er argumentierte, damit würden die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensabläufe und der Dienstweg umgangen. Zum anderen hätte dies eine unberechtigte und übermässige Einflussnahme auf einzelne Geschäfte zur Folge, was sich mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht vertrüge. Anlässlich der Behandlung des Wirtschaftsförderungsgesetzes am 5. Mai 2011 wurde die geltende Bestimmung mit 12 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.



2. Lösungsansatz

Die geltende Bestimmung von Art. 3 Abs. 3 Wirtschaftsförderungsgesetz ist klar formuliert und lässt entsprechend keinen Interpretationsspielraum zu. Dennoch stellt sich die Frage, wie in der Praxis effizient Auskünfte über hängige Verwaltungsverfahren eingeholt und verwaltungsinterne Aufträge erteilt werden sollen.

Um seine Rolle als Leiter der Kontaktstelle Wirtschaft optimal wahrnehmen zu können, muss der Stelleninhaber verwaltungsintern gut vernetzt sein, über Fingerspitzengefühl verfügen und seine Kompetenzen verhältnismässig ausüben. Auf diese Weise wird er die nötige Akzeptanz erhalten und einfachere Abklärungen direkt bei den zuständigen Personen treffen können. In komplexeren Fällen oder falls er nicht weiterkommt, bezieht er die Dienststellenleitung ein. Hilft dies nicht weiter, wendet er sich an den Stadtpräsidenten als seinen Vorgesetzten, der den Fall im Stadtrat klärt.

Zu bedenken ist ferner, dass der Stadtrat in den letzten Jahren das Instrument des Projektauftrags etabliert hat. Dieses wird bei komplexeren Projekten mit zahlreichen Beteiligten angewandt und regelt organisatorische Fragen und Kompetenzen. Der Projektauftrag wird vom Stadtrat beschlossen und hat sich insbesondere hinsichtlich Kompetenzordnung als sehr hilfreich erwiesen.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 7. August 2018

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Schlussbericht Vorberatungskommission Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.1
- Muster Projektauftrag